



Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf

Stabsstelle 2 - Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Kultur

Postanschrift: Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 297

FAX: 0 24 04 / 50 - 303

Homepage: www.alsdorf.de

E-Mail: info@alsdorf.de

Verantwortlich:

Der Bürgermeister

Veröffentlichung:

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich "Aktuelles")
- Zusendung ins Haus gegen einen jährlichen Kostenbeitrag in Höhe von € 26,00

Allgemeine Besuchszeiten:

MO - FR 08.30 - 12.00 Uhr

MI 14.00 - 18.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Sozialamt:

DI, FR 11.30 - 12.00 Uhr

MI 17.00 - 17.30 Uhr

ansonsten ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Einwohnermeldeamt:

MO, DI, DO 08.00 - 16.00 Uhr

MI 08.00 - 18.00 Uhr

FR 08.00 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten Asylstelle:

DI, FR 08.30 - 12.00 Uhr

MI 14.00 - 18.00 Uhr

Besuchszeiten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung:

DI, FR 11.30 - 12.00 Uhr

MI 17.00 - 17.30 Uhr

ansonsten ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung

- 339 -

Öffentliche Bekanntmachung

Bürgerbegehren gem. § 26 Gemeindeordnung (GO NRW) zur Aufhebung der Nutzungsbeschränkung auf vier städtischen Friedhöfen

In seiner Sitzung am 12.12.2006 hat der Rat der Stadt Alsdorf folgendes beschlossen:

Der Rat der Stadt stellt fest, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für das Bürgerbegehren mit dem inhaltlichen Ziel der Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 07.09.2006 zur Nutzungsbeschränkung auf den Friedhöfen Schaufenberg, Begau, Broicher Siedlung und Warden als erfüllt angesehen werden können und erklärt es gem. § 26 Abs. 6 GO NRW für zulässig.

Der Rat der Stadt entspricht dem Bürgerbegehren und hebt seinen Beschluss vom 07.09.2006 zur Nutzungsbeschränkung auf den Friedhöfen Schaufenberg, Begau, Broicher Siedlung und Warden auf. Ein Bürgerentscheid unterbleibt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Aufhebung der Nutzungsbeschränkung öffentlich bekannt zu machen.

Die Nutzungsbeschränkung, die am 09.10.2006 öffentlich bekannt gemacht worden ist, ist durch den Beschluss des Rates am 12.12.2006 aufgehoben.

Alsdorf, 14.12.2006

Klein
Bürgermeister

- 340 -

Öffentliche Ausschreibung
(§ 17 Nr.1 VOB/A)**Stadt Alsdorf****Der Bürgermeister****Postfach 1340****52463 Alsdorf**

Die Stadt Alsdorf - FG 4.2 Hochbau Gebäudewirtschaft schreibt für das Projekt

Turnhalle Ost - Dacherneuerung Pommernstraße in 52477 Alsdorf, folgendes Gewerk öffentlich aus:**Zimmererarbeiten**

Gebühr:

31,00 Euro

Ausführungsbeginn :

05.03.2007

Ausführungsdauer:

15 Arbeitstage

Zur Ausführung gelangen:

9 Stück Satteldachförmige Leimbinder,
Höhe 56 cm/89 cm, Spannweite 12,80 m,
Gesamtlänge 15,24 m64 Stück Parallelträger BS 11, 12/56 cm,
Länge 2,41 m - 3,13 m

250 lfm Abbinden, Aufstellen, Verlegen

125 m² Wand- und Dachschalung66 m² Wärmedämmung an Traufe und Ortgang

430 Stück Stahlblechformteile

42 Stück Stahlteile geschweißt

Sicherheitsleistungen:

Gewährleistung: 3 % der Abrechnungssumme.

Bewerber können sich beim Fachgebiet 4.1-Steuerung Bauinvestitionen, Hubertusstraße 17, 52477 Alsdorf, schriftlich bewerben, Fon: 02404-50392, Fax: 02404-50399.

Der schriftlichen Bewerbung ist ein Einzahlungsbeleg in Höhe der Gebühr mit dem Vermerk:

"Hhst. 1.6000.1500 - Turnhalle Ost, Zimmererarbeiten " beizufügen. Empfänger: Stadtkasse Alsdorf, Bankverbindung: Sparkasse Aachen, Konto Nr. 1500362 (BLZ 39050000).

Eine persönliche Abgabe der Angebote kann in Zimmer 505 im Rathaus, Hubertusstraße 17, Fon: 02404-50392 bis 9.50 Uhr am Submissionstag erfolgen, danach im Submissionzimmer.

Angebotseröffnung:

Der **Eröffnungstermin** (Submission) findet statt am**Mittwoch, 24. Januar 2007, 10.00 Uhr**

in Zimmer 104 im Rathaus, Hubertusstraße 17, 52477 Alsdorf.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 22. Februar 2007.

Bis zum Submissionstermin müssen die Angebotsunterlagen in den zwei entsprechend gekennzeichneten Umschlägen bei der o.a. Stelle eingegangen sein.

Geforderte Nachweise:

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen, gemäß § 8 Nr.3 (1) a), b) und f) der VOB/A und eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft, Auskunft aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 der Gewerbeordnung, Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse und des Finanzamtes mit dem Angebot vorzulegen.

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

Allgemeine Fach- und Rechtsaufsicht: Der Landrat des Kreises Aachen, Zollernstraße 10, 52070 Aachen.

Alsdorf, den 18.12.2006

I.A. Richter

Technischer Dezernent

- 341 -

**Bekanntmachung
des Bebauungsplanes Nr. 253 - Feldstraße - der Stadt Alsdorf
als Satzung**

Der Bebauungsplan Nr. 253 - Feldstraße - ist gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 12.12.2006 als Satzung beschlossen worden.

Der Bebauungsplan Nr. 253 - Feldstraße - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan
Nr. 253 - Feldstraße - in Kraft.**

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Hoengen zwischen Feldstraße und Marktstraße und ist ca. 8,8 ha groß. Die genaue Lage des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 253 - Feldstraße - ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 253 - Feldstraße - ist es, die heutigen Wiesenflächen entlang der Feldstraße und der Bettendorfer Straße sowie einige Baulücken an der Marktstraße mit Einfamilienhäusern zu bebauen. Es ist beabsichtigt, große Grundstücke zu bilden, um eine aufgelockerte Bebauung mit hohem Grünanteil in diesem ländlichen Bereich zu erhalten.

Der Bebauungsplan Nr. 253 - Feldstraße - liegt mit der Begründung und dem Umweltbericht zu jedermanns Einsicht im FG 2.1 - Bauleitplanung der Stadt Alsdorf, Hubertusstraße 17, Rathaus, 6. Etage, öffentlich aus und kann in der Zeit

**montags bis freitags
mittwochs**

**von 08.30 bis 12.00 Uhr
von 14.00 bis 18.00 Uhr**

eingesehen werden.

Grundlage für den Bebauungsplan Nr. 253 - Feldstraße - ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S.2141), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S.1359), in Kraft getreten am 20.07.2004.

Hinweise auf Rechtsvorschriften gemäß

- a) **§ 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 Baugesetzbuch (BauGB)**
- b) **§ 215 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB)**
- c) **§ 7 Abs.6 Satz 1 Gemeindeordnung (GO NW)**

zu a) **Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche**

§ 44 BauGB Abs.3 Satz 1 und 2

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- 342 -

§ 44 BauBG Abs.4

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs.3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

zu b) **Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften**

§ 215 Abs.1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht **innerhalb von 2 Jahren** seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

zu c) **Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW (GO NW)**

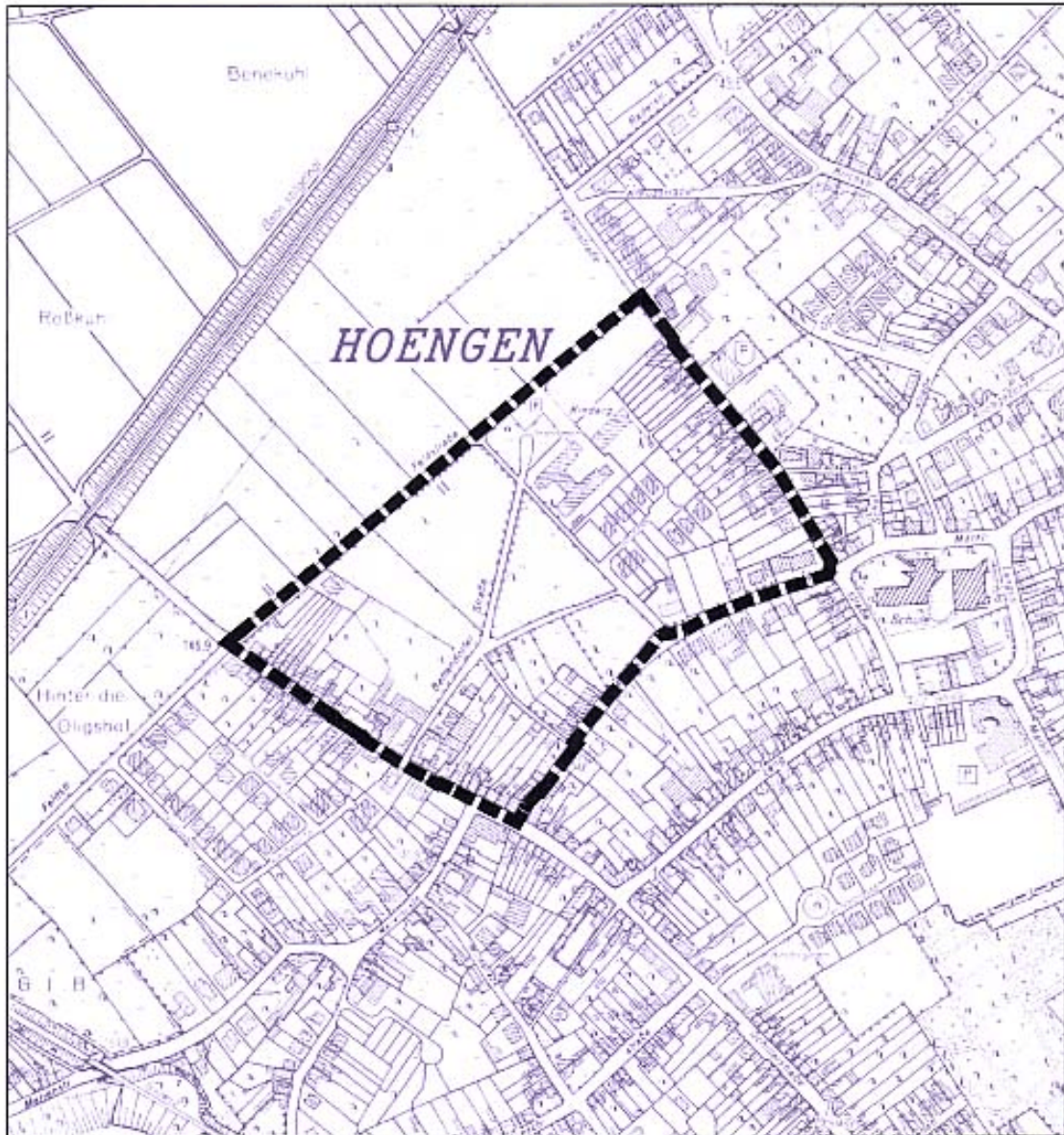
§ 7 Abs.6 Satz 1 GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV S. 666/SGV NW 2023)


Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 21.12.2006

Klein
Bürgermeister



| | | |
|---|------------------------------|------------------------|
| PLANGEBIET | | |
|  | BEBAUUNGSPLAN NR. 253 | |
| | FELDSTRASSE | |
| | | MASSTAB 1:5 000 |

- 344 -

**Bekanntmachung
des Bebauungsplanes Nr. 275 - Am alten Bahndamm - der Stadt Alsdorf
als Satzung**

Der Bebauungsplan Nr. 275 - Am alten Bahndamm - ist gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 12.12.2006 als Satzung beschlossen worden.

Der Bebauungsplan Nr. 275 - Am alten Bahndamm - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan
Nr. 275 - Am alten Bahndamm - in Kraft.**

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Hoengen zwischen Feldstraße und dem alten Bahndamm und ist ca. 6,3 ha groß. Das genaue Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 275 - Am alten Bahndamm - ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 275 - Am alten Bahndamm - ist es, eine aufgelockerte Bebauung entlang der nordwestlichen Feldstraße herzustellen. Der Bebauungsplan sieht vor, kleine Sticherschließungen zu bauen, um die ca. 6 Wohnhäuser gruppiert werden. Damit entstehen jeweils Wohnquartiere, die gemeinschaftliches Wohnen ermöglichen. Die Bebauung ist dort eingeschossig, als Einzel- und Doppelhäuser, mit relativ großen Grundstücken vorgesehen, um dort eine dörfliche Struktur mit Übergängen in die freie Landschaft zu erhalten.

Der Bebauungsplan Nr. 275 - Am alten Bahndamm - liegt mit der Begründung und dem Umweltbericht zu jedermanns Einsicht im FG 2.1 - Bauleitplanung der Stadt Alsdorf, Hubertusstraße 17, Rathaus, 6. Etage, öffentlich aus und kann in der Zeit

**montags bis freitags von 08.30 bis 12.00 Uhr
mittwochs von 14.00 bis 18.00 Uhr**

eingesehen werden.

Grundlage für den Bebauungsplan Nr. 275 - Am alten Bahndamm - ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S.2141), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S.1359), in Kraft getreten am 20.07.2004.

Hinweise auf Rechtsvorschriften gemäß

- a) § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 Baugesetzbuch (BauGB)
- b) § 215 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB)
- c) § 7 Abs.6 Satz 1 Gemeindeordnung (GO NW)

zu a) **Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche**

§ 44 BauGB Abs.3 Satz 1 und 2

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- 345 -

§ 44 BauBG Abs.4

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs.3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

zu b) **Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften**

§ 215 Abs.1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht **innerhalb von 2 Jahren** seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

zu c) **Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW (GO NW)**

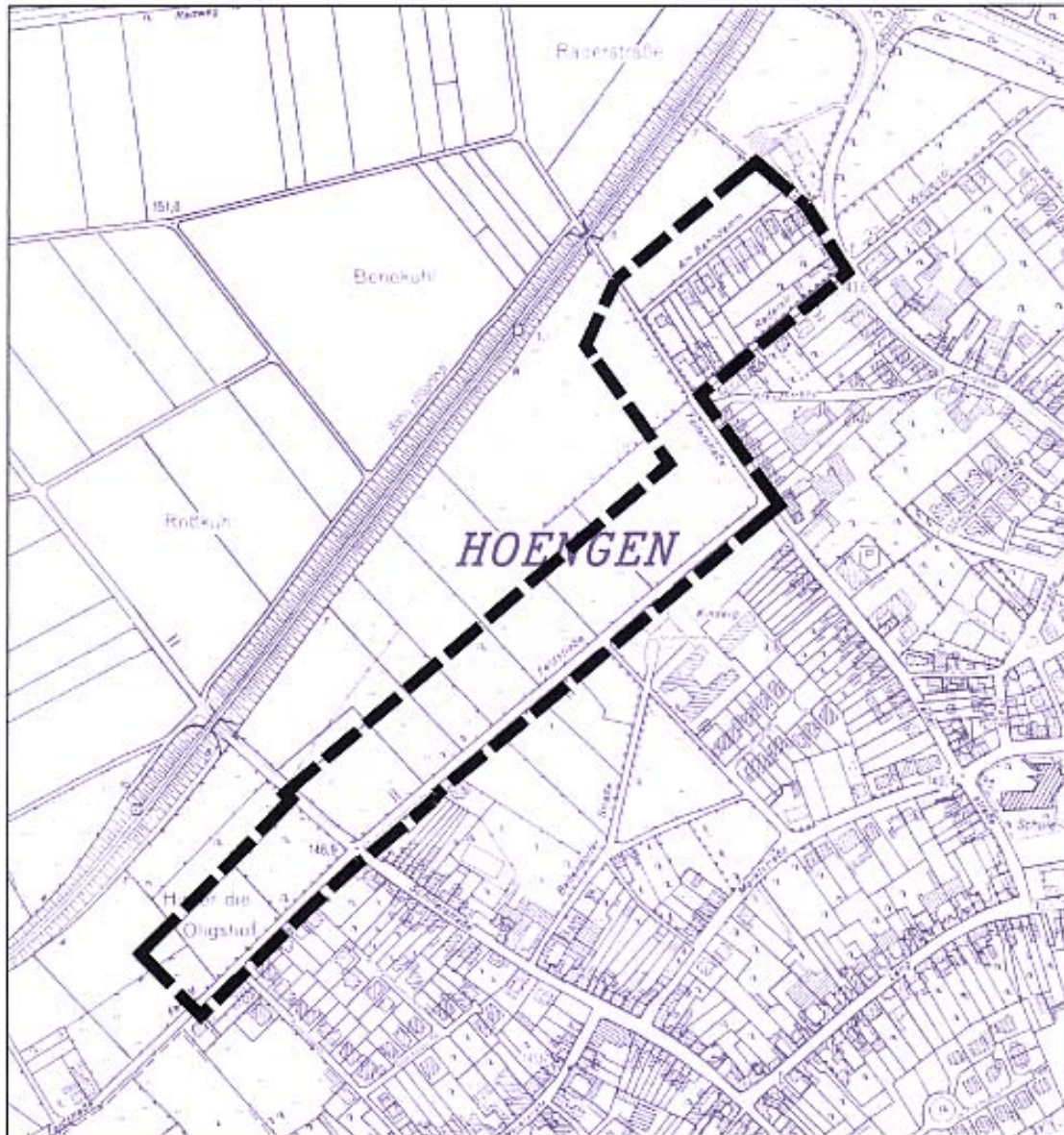
§ 7 Abs.6 Satz 1 GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV S. 666/SGV NW 2023)

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 21.12.2006

Klein
Bürgermeister



PLANGEBIET



BEBAUUNGSPLAN NR. 275
AM ALTEN BAHNDAMM

MASSTAB 1:5 000

STAND: 31.05.2006

- 347 -

Korrektur der Bekanntmachung vom 30.11.2006

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 211 - 2. Änderung - Robert-Koch-Straße - der Stadt Alsdorf als Satzung

In der Bekanntmachung vom 30.11.2006 wurde das Datum des Ratsbeschlusses fehlerhaft wiedergegeben. Aus diesem Grund ist es erforderlich, die Bekanntmachung vom 30.11.2006 zu korrigieren.

Der Bebauungsplan Nr. 211 - 2. Änderung - Robert-Koch-Straße - ist gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 12.12.2006 als Satzung beschlossen worden. Das Bebauungsplanverfahren wurde nach § 13 Abs.1 und 2 Baugesetzbuch - BauGB durchgeführt, da die Grundzüge der Planung nicht berührt waren.

Der Bebauungsplan Nr. 211 - 2. Änderung - Robert-Koch-Straße - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 211- 2. Änderung - Robert-Koch-Straße - in Kraft.

Mit dem Bebauungsplanes Nr. 211 - 2. Änderung wird der östliche Baublock des Bebauungsplanes Nr. 211 überplant, der am 07.10.2004 rechtskräftig wurde. Das Plangebiet liegt im östlichen Teil des Wohngebietes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 211 zwischen der Straße "Am Sägewerk" und dem Willy-Brandt-Ring. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 0,7 ha. Die genaue Lage des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 211 - 2. Änderung - Robert-Koch-Straße - ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 211 ist die Schaffung von Wohnbauflächen auf dem ehemaligen Zechengelände Anna. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 211 setzt innerhalb der festgesetzten Wohnbauflächen einen zusätzlichen verkehrsberuhigten Bereich fest.

Der Bebauungsplan Nr. 211 - 2. Änderung - Robert-Koch-Straße - liegt mit der Begründung zu jedermanns Einsicht im FG 2.1 - Bauleitplanung der Stadt Alsdorf, Hubertusstraße 17, Rathaus, 6. Etage, öffentlich aus und kann in der Zeit

montags bis freitags von 08.30 bis 12.00 Uhr
mittwochs von 14.00 bis 18.00 Uhr

eingesehen werden.

Grundlage für den Bebauungsplan Nr. 211 - 2. Änderung - Robert-Koch-Straße - ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S.2141), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S.1359), in Kraft getreten am 20.07.2004.

Hinweise auf Rechtsvorschriften gemäß

- a) **§ 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 Baugesetzbuch (BauGB)**
- b) **§ 215 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB)**
- c) **§ 7 Abs.6 Satz 1 Gemeindeordnung (GO NW)**

- 348 -

zu a) **Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche****§ 44 BauGB Abs.3 Satz 1 und 2**

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 BauGB Abs.4

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs.3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

zu b) **Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften****§ 215 Abs.1 BauGB**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht **innerhalb von 2 Jahren** seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

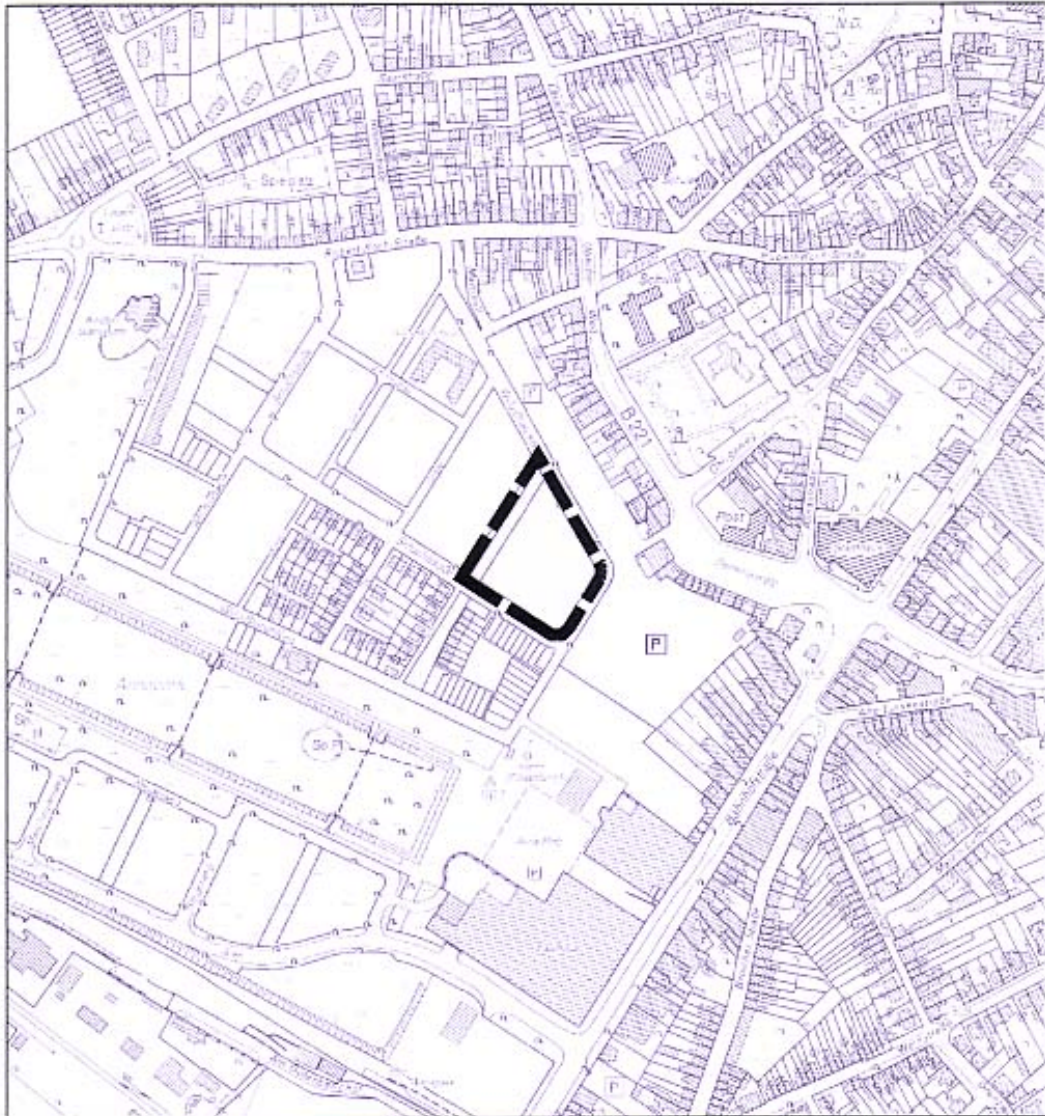
zu c) **Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW (GO NW)****§ 7 Abs.6 Satz 1 GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV S. 666/SGV NW 2023)**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 21.12.2006

Klein
Bürgermeister



PLANGEBIET



BEBAUUNGSPLAN NR. 211
ROBERT-KOCH-STRASSE
ÄNDERUNG NR. 2

MASSTAB 1:5 000

STAND: 11.05.2006

- 350 -

Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf vom 15.12.2006

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), des § 9 Landesabfallgesetz LAbfG) vom 21.06.1988 (GV NW S. 250/SGV NW 74) und der §§ 1, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG - vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), des § 8 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Alsdorf vom 15.12.2006 sowie der Satzung über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen (Abfallsatzung) im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung vom 11.12.2006 (Bekanntmachungsblatt für den Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung vom 12.12.2006) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 12.12.2006 folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Alsdorf beschlossen:

§ 1 - Benutzungsgebühren

Die Stadt Alsdorf erhebt für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsleistungen gem. § 8 der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Alsdorf vom 15.12.2006 sowie für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung, AöR, nach den Regelungen der Satzung über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen (Abfallsatzung) im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung vom 11.12.2006, in den jeweils gültigen Fassungen, zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren nach den §§ 6 und 7 KAG NW.

§ 2 - Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke.

(2) Den Grundstückseigentümern stehen gleich:

1. der Erbbauberechtigte, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist,
2. der Wohnungs- bzw. Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes,
3. der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte des an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

(4) Werden Abfallentsorgungsgemeinschaften für die Restmülltonne (graue Tonne) gebildet, haftet für die Gebührenschild derjenige Grundstückseigentümer, den die Mitglieder gemäß § 13 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen (Abfallsatzung) im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung benannt haben. Im übrigen haften die Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt im Hinblick auf die Gebührenschild als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 3 - Eigentumswechsel

(1) Bei Eigentumswechsel erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit dem Ende des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat. Gleichzeitig beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend (§ 2 Abs. 2).

- 351 -

(2) Der bisherige und der neue Eigentümer sind verpflichtet, den Eigentumswechsel der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Eigentümer als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel bis zum Eingang der Mitteilung über den Eigentumswechsel entstandenen Gebühren. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend (§ 2 Abs. 2).

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Mindestgebühr, der Zusatzgebühr und der Jahresgebühr für die Abfuhr der zugelassenen Abfallbehälter richtet sich nach deren Anzahl und Größe.

(2) Die Jahresmindestgebühr beträgt für 2007

- a) bei der Restmüllentsorgung (graue Tonne) aus Haushaltungen für bis zu acht Entleerungen bei 14-tägiger Entleerungsmöglichkeit:
- aa) für einen 80-l-Abfallbehälter **166,56 €**
 - bb) für einen 1.100-l-Container **2.018,27 €**

- b) Die Restmüllbehälter sind jeweils mit einem elektronischen Ident-System ausgestattet, mit dem die Inanspruchnahme der in der Mindestgebühr enthaltenen acht Entleerungen jährlich sowie darüber hinaus gehende Entleerungen registriert werden. Gebühren für mehr als acht Entleerungen werden durch den Gebührenbescheid des Folgejahres zusätzlich festgesetzt und erhoben.

Die Zusatzgebühr für zusätzlich registrierte Entleerungen beträgt für den 80-l-Abfallbehälter im Jahr 2007 **5,43 €**
und für den 1.100-l-Container **48,87 €**
pro zusätzlicher Entleerung,

- c) die Mindestgebühr im Sinne des § 4 Abs. 2 a) aa) beträgt für einen Gebührenpflichtigen, der Mitglied einer Abfallentsorgungsgemeinschaft ist **118,35 €**
- d) die Mindestgebühr für einen zusätzlichen 80-l-Restabfallbehälter beträgt **48,21 €**

(3) Die Jahresgebühr für das Jahr 2007 beträgt bei der Abfuhr der Biotonne bei grundsätzlich 14-tägiger Entleerung in den Monaten November bis April und grundsätzlich wöchentlicher Entleerung in den Monaten Mai bis Oktober

- a) für die 120-l-Biotonne jährlich **66,00 €**
- b) für den 1.100-l-Biocontainer **605,02 €**

(4) In der Mindestgebühr nach § 4 Abs. 2 a) sind je Restabfallbehälter bzw. je an einen Restabfallcontainer angeschlossenen Haushalt folgende Leistungen zusätzlich enthalten:

- bis zu zwei Sperrgutabfuhr (Menge bis max. 3 m³ je Abfuhr),
- bis zu vier Gehölzschnittsammlungen im Holsystem,
- eine Sammlung von Weihnachtsbäumen,
- die Kosten für das Schadstoffmobil sowie
- die Kosten für die Altpapiersammlungen.

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung gilt entsprechend.

- 352 -

- (5) Für Garten- und Parkabfälle (Baum-, Strauch-, Hecken- und Rasenschnitt) wird pro Laubsack eine Gebühr erhoben in Höhe von: **2,50 €**
- (6) Die Gebühr für Abfallsäcke (Restmüll) beträgt: **6,00 €**

§ 5 - Entstehung und Beendigung der Abfallgebührenpflicht

- (1) Die Gebühr nach § 4 dieser Satzung entsteht zu Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Monat, der auf den Beginn der Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung folgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Benutzung eingestellt wird.
- (4) Ändert sich die Grundlage für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit Beginn des Monats, der auf die Änderung folgt.

§ 6 - Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die nach § 4 zu entrichtende Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebühren- bzw. Abgabenbescheides fällig, soweit nicht in Absatz 2 und 3 etwas anderes bestimmt ist. Ist im Bescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die zu entrichtende Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Die nach § 4 Abs. 5 und 6 zu entrichtenden Gebühren werden beim Erwerb der entsprechenden Säcke erhoben.

§ 7 - Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, der Stadt Alsdorf gegenüber die zur Feststellung der Gebühren erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Stadt Alsdorf ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Festsetzung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- (3) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu allen Teilen der angeschlossenen Grundstücke und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen. Etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle auf den Grundstücken müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (4) Sofern der Stadt Alsdorf gegenüber die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann sie die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchführen.

§ 8 - Billigkeitsmaßnahmen

Die Ermäßigung und der Erlass von Gebühren richten sich nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 163 und 227 der Abgabenordnung (AO) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613) in der zur Zeit geltenden Fassung. Sie sind unter der Angabe von Gründen bei der Stadt Alsdorf zu beantragen.

- 353 -

§ 9 - Rechtsbehelfe und Zwangsmaßnahmen

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Nordrhein-Westfalen (AG VwGO) vom 26.03.1960 (GV. NW. S. 47/SGV. NW. 303) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen.

(2) Für Zwangsmaßnahmen gegen Gebote oder Verbote aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV. NW. S. 216/SGV. NW. 2010) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung in der Stadt Alsdorf vom 16.12.1996 in der Fassung der 7. Änderung vom 27.12.2004 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Alsdorf vom 15.12.2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 15.12.2006

Klein
Bürgermeister

- 354 -

Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Alsdorf vom 15.12.2006

Auf Grund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der z.Zt. gültigen Fassung, der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz –LAbfG NRW-) vom 21.06.1988 (GV. NRW S.250/SGV. NRW 74) in der z.Zt. gültigen Fassung, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.) in der z.Zt. gültigen Fassung, § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff.) in der z.Zt. gültigen Fassung sowie des § 17 der Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der z.Zt. gültigen Fassung sowie auf der Grundlage der Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung vom 03.11.2005 (Amtsblatt der Bezirksregierung Köln vom 14.11.2005, S. 558) und der Satzung für das Kommunalunternehmen „RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts“ des Zweckverbandes RegioEntsorgung vom 13.12.2005 (Bekanntmachungsblatt des Zweckverbandes RegioEntsorgung vom Nr. 04/2005 I und II vom 13.12.2005) hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung vom 12.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele der kommunalen Abfallwirtschaft

Die Stadt ist Verbandsmitglied im „Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung“, nachfolgend Zweckverband genannt. Sitz des Zweckverbandes ist Würselen.

- (1) Die Stadt hat die ihr als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß §§ 15, 13 Abs. 1 KrW-/AbfG, § 5 Abs. 6 LAbfG NRW obliegenden Aufgaben mit Ausnahme der in §§ 3, 4 genannten Aufgaben auf den Zweckverband RegioEntsorgung übertragen. Soweit die Aufgaben der Abfallentsorgung von der Stadt auf den Zweckverband übertragen wurden, sind die Aufgaben mit befreiender Wirkung auf den Zweckverband übergegangen.
- (2) Der Zweckverband RegioEntsorgung hat zur Wahrnehmung seiner ihm von den Kommunen übertragenen Aufgaben ein Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts „RegioEntsorgung, AöR“ gegründet und die ihm von den Kommunen übertragenen Aufgaben insgesamt und mit befreiender Wirkung auf das Kommunalunternehmen übertragen. Das Kommunalunternehmen übernimmt insoweit die Pflichten des Zweckverbandes als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und ist alleinverantwortlicher Aufgabenträger, soweit ihm Aufgaben vom Zweckverband übertragen werden.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung

- (1) Entsprechend den in § 1 dargestellten Grundsätzen nimmt das Kommunalunternehmen RegioEntsorgung AöR auf dem Gebiet der Stadt abfallwirtschaftliche Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes NRW in eigener Zuständigkeit wahr. Das Kommunalunternehmen nimmt daher als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die ihm vom Zweckverband RegioEntsorgung übertragenen Aufgaben gemäß §§ 15, 13 Abs. 1 KrW-/AbfG, § 5 Abs. 6 LAbfG NRW mit Ausnahme der in den §§ 3, 4 aufgeführten Teilaufgaben in eigener Zuständigkeit wahr. Die Gebührenerhebung nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712/SGV. NRW 610, in der jeweils gültigen Fassung) erfolgt weiterhin durch die Stadt.
- (2) Die Abfallentsorgung durch das Kommunalunternehmen RegioEntsorgung AöR wird aufgrund einer von ihm erlassenen gesonderten Abfallsatzung wahrgenommen.

- 355 -

§ 3

Abfallentsorgungsleistungen durch den ZEW

Dem Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) wurde von der Stadt durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung das Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen durch das Schadstoffmobil des Zweckverbandes Entsorgungsregion West (ZEW) übertragen.

§ 4

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Stadt nimmt folgende Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger selbst wahr:
 1. Die Einsammlung der im Stadtgebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle (sog. wilder Müll),
 2. das Leeren der Papierkörbe auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen sowie
 3. die Reinigung der Sammelplätze für Altglascontainer.
- (2) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufspackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems Deutschland (DSD).

§ 5

Abfallbehälter/Sammelbehälter/Sammelstellen

- (1) Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft von der Stadt aufgestellten Abfallbehälter bzw. Papierkörbe sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei Teilnahme am Verkehr (z.B. Fahrscheine, Handzettel) anfallen.
- (2) Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.
- (3) Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Sammelbehältern (Recyclingcontainern) ist verboten.
- (4) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen ist das Befüllen von Sammelbehältern ausschliesslich werktags in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr zulässig.
- (5) Es ist unzulässig, schadstoffhaltige Abfälle unbeaufsichtigt an der Sammelstelle abzustellen oder diese einer Abfalltonne bzw. den hierfür nicht bezeichneten Sammelsystemen zuzuführen.

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht, Anschluss- und Benutzungszwang sowie Befreiungen

- (1) Das Recht jedes Eigentümers eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks, von der Stadt den Anschluss des Grundstücks an die kommunale Abfall- und Entsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht) wird im Rahmen der von der RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts, zu erlassenden Abfallsatzung geregelt.
- (2) Die Verpflichtung eines jeden Eigentümers eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes, sein Grundstück an die kommunale Abfall- und Entsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken benutzt wird (Anschlusszwang) sowie die Befreiungsmöglichkeiten werden ebenfalls im Rahmen der von der Anstalt RegioEntsorgung zu erlassenden Abfallsatzung geregelt.

- 356 -

- (3) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 2, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen.

§ 7

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung gemäß § 4 bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen im Falle von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen soweit wie möglich nachgeholt.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 8

Abfallentsorgungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Abfallbeseitigung werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt erhoben.
- (2) Dies gilt grundsätzlich auch für solche Abfallentsorgungsleistungen, die die Stadt dem Zweckverband übertragen hat und die von dem Kommunalunternehmen RegioEntsorgung AöR in eigener Verantwortung wahrgenommen werden.
- (3) Entgegen des Absatzes 2 wird die Erhebung von Gebühren für nicht in der Mindestgebühr enthaltene Sperrgutabfuhr, Expresssperrgutabfuhr sowie für Tauschvorgänge von Abfallbehältern auf den Zweckverband RegioEntsorgung übertragen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er entgegen
1. der Verpflichtung nach § 5 (2) die in § 5 (1) genannten Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle als den in § 5 (1) aufgeführten benutzt,
 2. § 5 (3) Abfälle neben Sammelbehältern abstellt,
 3. § 5 (4) Sammelbehälter außerhalb der erlaubten Zeiten benutzt,
 4. § 5 (5) Schadstoffe unbeaufsichtigt an der Sammelstelle abstellt oder diese einer Abfalltonne bzw. den hierfür nicht bezeichneten Sammelsystemen zuführt sowie
 5. § 6 (2) und (3) auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle dem kommunalen Abfallentsorger nicht überlässt.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

- 357 -

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Alsdorf vom 13.03.1996 in der Fassung der 4. Änderung vom 18.12.2003 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Abfallentsorgungssatzung der Stadt Alsdorf vom 15.12.2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 15.12.2006

Klein
Bürgermeister

Satzung der Stadt Alsdorf über die Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 und 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kindertagespflegesatzung – vom 18.12.2006

Präambel

Durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz –TAG- wurde die Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Hinblick auf eine bedarfsgerechte Versorgung konkreter geregelt. Die Kindertagespflege soll langfristig zu einem den Kindertageseinrichtungen gleichwertigen Angebot zur Bildung, Erziehung und Betreuung, insbesondere für Kinder im Alter unter drei Jahren weiterentwickelt werden. Das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz –KICK- schafft die Grundlage für die Erhebung von pauschalierten Elternbeiträgen in ähnlicher Weise wie für Kindertageseinrichtungen.

Die Jugendämter in der Städte Region Aachen haben das gemeinsame Ziel, die Kindertagespflege nach einheitlichen Maßstäben zu fördern und Elternbeiträge zu erheben.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung NRW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der z.Zt. geltenden Fassung i.V.m. §§ 23, 24 und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 26.06.1990, zuletzt geändert durch das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz –KICK- vom 08.09.2005 (BGBl. I S. 2729) hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 12.12.2006 nachfolgende Satzung beschlossen:

I. Förderung in Kindertagespflege

§ 1 Bedarfskriterien

- (1) Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege im Rahmen des in § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII geregelten bedarfsgerechten Angebotes für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter.
- (2) Für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht gilt diese Satzung nur, soweit im Rahmen des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz nach den örtlichen Verhältnissen keine bedarfsgerechte Betreuung in einer Kindertageseinrichtung angeboten werden kann.
- (3) Für Kindertagespflege im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 bis 34 SGB VIII –Teilzeitpflege- sowie für ausschließlich privat finanzierte Tagespflege gilt diese Satzung nicht.
- (4) Leistungen zur Kinderbetreuung nach dem Zweiten und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gehen Leistungen nach dieser Satzung vor.

§ 2 Durchführung der Kindertagespflege

- (1) Stellt das Jugendamt den individuellen Betreuungsbedarf im Sinne des § 1 fest, so trägt es die Kosten der im Einzelfall notwendigen Tagespflege nach Maßgabe der §§ 3 bis 7 dieser Satzung und zieht die Eltern nach den §§ 8 bis 13 zu einem sozial gestaffelten Elternbeitrag heran.
- (2) Die durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit beträgt mindesten 10 Stunden und wird für volle Monate verbindlich anerkannt. Bedarfsveränderungen werden zum 01. des Folgemonats wirksam.

- 359 -

(3) Vermittlung und laufende Geldleistung werden nur an Tagespflegepersonen gewährt, die über eine Tagespflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen.

§ 3 Vermittlung

(1) Die Vermittlung geeigneter Tagespflegepersonen erfolgt durch den damit vom Jugendamt beauftragten freien Träger (alternativ: durch Fachkräfte des Jugendamtes).

§ 4 Kosten für den Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung

(1) Auf Antrag der Eltern oder sonstigen Personensorgeberechtigten werden der Tagespflegeperson pauschal die angemessenen Kosten, die ihr für den Sachaufwand entstehen, erstattet und ein Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistung gewährt.

(2) Die Höhe dieser Geldleistungen wird in Abhängigkeit von den geleisteten Betreuungsstunden für ganze Monate gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung kindbezogen ermittelt. Endet die Betreuung im Laufe eines Monats, so ist die Geldleistung anteilig zu kürzen.

§ 5 Beiträge zu einer Unfallversicherung

(1) Selbständig tätige Tagespflegepersonen sind verpflichtet, sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege anzumelden.

(2) Der Tagespflegeperson werden auf Antrag monatlich die nachgewiesenen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung erstattet. Der Unfallversicherungsbeitrag wird einmal pro Tagespflegeperson anerkannt.

§ 6 Aufwendungen zur Alterssicherung

(1) Der Tagespflegeperson werden auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung zur Hälfte erstattet. Angemessen ist ein Alterssicherungsbeitrag bis zur Höhe des Mindestbeitrags zur gesetzlichen Alterssicherung (z.Zt. 78 € pro Monat).

(2) Die Leistung des Jugendhilfeträgers beträgt somit höchstens 39 €/Monat. Der Alterssicherungsbeitrag wird einmal pro Tagespflegeperson anerkannt.

(3) Als Alterssicherung werden anerkannt:

- die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, sowie
- Altersvorsorgeverträge nach dem Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz - AltZertG)

§ 7 Zahlweg

(1) Die Auszahlung der laufenden Geldleistung erfolgt monatlich nachträglich direkt an die Tagespflegeperson.

II. Kostenbeiträge

§ 8 Beitragspflichtige

(1) Die Stadt erhebt von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der Kindertagespflege. Die Eltern haften als Gesamtschuldner.

(2) Bei kombinierter Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ist zusätzlich zum Kindergartenbeitrag der Beitrag für die Ergänzungs-/Halbtagsbetreuung zu zahlen.

(3) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

§ 9 Beitragshöhe

(1) Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages ergibt sich in Abhängigkeit vom Einkommen, den in Anspruch genommenen Betreuungsstunden und dem Alter des Kindes aus der Anlage 2 zu dieser Satzung.

§ 10 Beitragsbefreiungen

(1) Werden mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 8 Abs. 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig in einer Tageseinrichtung oder Tagespflege betreut, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.

(2) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Absatz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

§ 11 Belegpflicht

(1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage 2 ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.

(2) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 12 Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

- 361 -

(2) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(3) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht fest steht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

(4) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

§ 13 Fälligkeit

(1) Der Elternbeitrag ist jeweils bis zum 01. des Monats im Voraus zu entrichten.

(2) Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt 30 Tage nach Bescheiderteilung.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann die Fälligkeit je nach Lage des Einzelfalls bis zu einem Zeitraum von drei Monate verlängert werden

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Alsdorf über die Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 und 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Tagespflegesatzung - vom 18.12.2006

| Laufende Geldleistungen in der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII | | Geldleistungen (mtl.) | | Unfallversicherung (pro Tagespflegeperson) | |
|---|--|---|--|--|--|
| Kinder unter drei Jahren Betreuungsumfang (wchtl.) | Sachaufwand und Förderleistung (pro Kind) | Alterssicherung (pro Tagespflegeperson) | Unfallversicherung (pro Tagespflegeperson) | | |
| Ergänzungs/Halbtagsbetreuung | 10-25 Std. | 189 € | 39 € | 6,60 € | |
| Regel-/Blockbetreuung | 25-35 Std | 284 € | 39 € | 6,60 € | |
| Ganztagsbetreuung | bis 42,5 Std. | 378 € | 39 € | 6,60 € | |
| Langzeitbetreuung | bis 50 Std. | 473 € | 39 € | 6,60 € | |
| Kinder ab drei Jahren und Schul- kinder | | | | | |
| Betreuungsumfang (wchtl.) | Sachaufwand und Förderleistung (pro Kind) | Alterssicherung (pro Tagespflegeperson) | Unfallversicherung (pro Tagespflegeperson) | | |
| Ergänzungs/Halbtagsbetreuung | 10-25 Std. | 159 € | 39 € | 6,60 € | |
| Regel-/Blockbetreuung | 25-35 Std | 236 € | 39 € | 6,60 € | |
| Ganztagsbetreuung | bis 42,5 Std. | 315 € | 39 € | 6,60 € | |
| Langzeitbetreuung | bis 50 Std. | 394 € | 39 € | 6,60 € | |

Anlage 2 zur Satzung der Stadt Alsdorf über die Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 und 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Tagespflegesatzung - vom 18.12.2006

Elternbeiträge in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII

| Betreuungsumfang (wchtl.) | Einkommen | | |
|-------------------------------|---------------|--------------|--|
| | bis 12.271 € | bis 24.542 € | bis 36.813 € bis 49.084 € bis 61.355 € über 61.355 € |
| Ergänzungs-/Halbtagsbetreuung | 10 - 25 Std. | 0 € | 26,08 € 44,48 € 73,11 € 115,04 € 151,34 € |
| Regel-/Blockbetreuung | 25 - 35 Std. | 0 € | 26,08 € 44,48 € 73,11 € 115,04 € 151,34 € |
| Ganztagsbetreuung | bis 42,5 Std. | 0 € | 41,93 € 70,56 € 115,04 € 177,93 € 235,19 € |
| Langzeitbetreuung | bis 50 Std. | 0 € | 57,78 € 96,64 € 156,97 € 240,82 € 319,04 € |

- 364 -

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Alsdorf über die Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 und 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kindertagespflegegesetz wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 18.12.2006

Klein
Bürgermeister

- 365 -

4. Änderung vom 13.12.2006

der Zuständigkeitsordnung für die vom Rat der Stadt Alsdorf gebildeten Ausschüsse sowie für den Bürgermeister vom 13.10.2004

Aufgrund der §§ 41 und 58 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666/SGV NW 2023) und des § 10 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vom 04.10.1999, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 12.12.2006 folgende 4. Änderung der Zuständigkeitsordnung für die vom Rat der Stadt Alsdorf gebildeten Ausschüsse sowie für den Bürgermeister vom 13.10.2004 beschlossen:

Art. I

In § 2 - Zuständigkeiten der Ausschüsse werden unter Ziffer 7 Abs. 7 Satz 2 die Worte "von Abfallbeseitigungsplanung" gestrichen.

Art. II

§ 2 - Zuständigkeiten der Ausschüsse wird unter Ziffer 8 Abs. 1, 2. Halbsatz wie folgt neu gefasst:

8. Ausschuss für Schulen, Sport und Kultur

- (1) (...) ; er übt die Rechte des Schulträgers bei der Besetzung der Schul-leiterstellen der Schulen in städtischer Trägerschaft nach den Bestimmungen des § 61 Schulgesetz NRW (SchulG) aus. (...)

Art. III

Diese 4. Änderung der Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Alsdorf, 13.12.2006

Klein
Bürgermeister



Angaben der Mitglieder des Rates und seiner Ausschüsse (stimmberechtigte Mitglieder) der Stadt Alsdorf gemäß § 17 (Veröffentlichungspflicht) des Korruptionsbekämpfungsgesetzes - KorruptionsbG NRW vom 16.12.2004 (Stand: 19.12.2006)

| Name, Vorname, Anschrift | ausgeübter Beruf | Berater- verträge | Mitgliedschaft in Aufsichtsräten u. Kontrollgremien (§ 17 Ziff. 2 KorruptionsbG) | Mitgliedschaften in Organen der in § 1 Abs. 1 u. 2 Landes-organisationsgesetz gen. Behörden u. Einrichtungen (§ 17 Ziff. 3 KorruptionsbG) | Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtl. Unternehmen (§ 17 Ziff. 4) | Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien (§ 17 Ziff. 54 KorruptionsbG) |
|---|--------------------------------------|----------------------|--|---|---|--|
| Herr Rudi Bender Auf dem Kamp 48 52477 Alsdorf | Betriebsleiter | nein | | | | Mitglied der IG Metall |
| Herr Ingo Boehm Eschweilerstraße 60 52477 Alsdorf | Druckereileiter (Druckmeister) | nein | | | | |
| Herr Franz Brandt Ludwig-Kessing-Straße 9 52477 Alsdorf | Rechtsanwalt | nein | | | | Ehrenamtliche Tätigkeit in der Pfarre Christus König in Alsdorf-Busch |
| Frau Hildegard Breuer Kleine Tröt 2 52477 Alsdorf | Apothekerin | nein | | | | |
| Herr Dietmar Brühl Kornblumenweg 22 52477 Alsdorf | Sachbearbeiter (gehobener Dienst) | nein | | | | |
| Frau Ute Butkovic Liegnitzer Straße 20 52477 Alsdorf | nicht berufstätig | nein | | | | |
| Herr Armin Carduck Hermann-Loens-Str. 9 52477 Alsdorf | Abteilungsleiter | nein | | | | |

| Name, Vorname Anschrift | ausgeübter Beruf | Berater- verträge | Mitgliedschaft in Aufsichtsräten u. Kontrollgremien (§ 17 Ziff. 2 KorruptionsbG) | Mitgliedschaften in Organen der in § 1 Abs. 1 u. 2 Landes- organisationsgesetz gen. Be- hörden u. Einrichtungen (§ 17 Ziff. 3 KorruptionsbG) | Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtl. Unternehmen (§ 17 Ziff. 4) | Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien (§ 17 Ziff. 54 KorruptionsbG) |
|---|--|----------------------|--|--|--|---|
| Herr Peter Dammers Teutonenstraße 43 52477 Alsdorf | Metallfacharbeiter (Schweißer) | nein | | | | |
| Frau Eva Maria Derichs Dorfstr. 108 52477 Alsdorf | nicht berufstätig | nein | | | | |
| Frau Rita Eisenbarth- Schulz Radsberg 2 52477 Alsdorf | Leiterin Finanz- und Rechnungswesen | nein | | | | |
| Herr Matthias Feilen Weststraße 45 52477 Alsdorf | Techn. Angestellter | nein | | | | Kassierer AWO Mariadorf- Hoengen, Vorsitzender der SPD Mariadorf-Hoengen |
| Herr Albrecht Gammel Edelstr. 2 52477 Alsdorf | Maler und Lackierer (unselbständig) | nein | | | | |
| Herr Guido Gebauer Broicher Straße 55 52477 Alsdorf | selbständiger Frisör | nein | | | | |
| Herr Franz-Josef Gehrke Weimarer Str. 3 52477 Alsdorf | nicht berufstätig | nein | | | | Ehrenamtl. Tätigkeiten : 1. AWO Alsdorf Burg 1927, 2. Behindertenstadtvorband, 3. Bündnis BUND - Stadt - Braun |
| Frau Inge Goertz Oldtwellerweg 95 52477 Alsdorf | nicht berufstätig | nein | | | | |
| Herr Horst-Dieter Heidenreich Anemonenweg 52 52477 Alsdorf | Persönlicher Mitarbeiter (Referent) | nein | | | | Mitglied Blau-Weiss Alsdorf e.V. |

| Name, Vorname Anschrift | ausgeübter Beruf | Berater- verträge | Mitgliedschaft in Aufsichtsräten u. Kontrollgremien (§ 17 Ziff. 2 KorruptionsbG) | Mitgliedschaften in Organen der in § 1 Abs. 1 u. 2 Landes- organisationsgesetz gen. Be- hörden u. Einrichtungen (§ 17 Ziff. 3 KorruptionsbG) | Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtl. Unternehmen (§ 17 Ziff. 4) | Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien (§ 17 Ziff. 54 KorruptionsbG) |
|---|---|----------------------|--|--|--|---|
| Herr Hubert Hennes Beethovenstraße 27 52477 Alsdorf | nicht berufstätig | nein | | | | |
| Frau Brigitte Hinkelmann Gartenstraße 7a 52477 Alsdorf | Einkaufssachbearbeiterin | nein | | | | Vereinsmitglied der Freien Wählergemeinschaft Alsdorf e. V. |
| Herr Patrick Kahlen Mörkestraße 1a 52477 Alsdorf | nicht berufstätig | nein | | | | |
| Herr Hans Kemper Eschweilerstraße 37 52477 Alsdorf | Geschäftsleitung (unselbständig) Unternehmensberatung (freiberuflich/sonstige selbständ. berufliche Tätigkeit) | nein | | | | |
| Herr Norbert Koerlings Kirchstraße 41 52477 Alsdorf | Arbeitsvermittler | nein | | | | |
| Herr Konrad Krämer Engelstr. 49 52477 Alsdorf | Verwaltungsbeamter | nein | | | | Vorsitzender der Kulturgemeinde Alsdorf e.V. Stellv. Obmann im Hochschulsport-Segeln |
| Herr Friedhelm Krämer Alter Römerweg 21 52477 Alsdorf | nicht berufstätig | nein | | | | Ehrenamtlicher Schöffe am Landgericht Aachen, 1. Große Strafkammer |
| Herr Rolf Laschet Broicher Str. 191 a 52477 Alsdorf | nicht berufstätig | nein | | | | |
| Herr Jörg Leesmeister Schaufenberger Str. 2 52477 Alsdorf | Spezialmonteur | nein | | | | |

| Name, Vorname Anschrift | ausgeübter Beruf | Berater- verträge | Mitgliedschaft in Aufsichtsräten u. Kontrollgremien (§ 17 Ziff. 2 KorruptionsbG) | Mitgliedschaften in Organen der in § 1 Abs. 1 u. 2 Landesorganisationsgesetz gen. Behörden u. Einrichtungen (§ 17 Ziff. 3 KorruptionsbG) | Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtl. Unternehmen (§ 17 Ziff. 4) | Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien (§ 17 Ziff. 54 KorruptionsbG) |
|---|--|----------------------|--|--|--|---|
| Herr Dieter Lejeune Osterfeldstraße 114 52477 Alsdorf | Koordinationsmanager im Qualitätsmanagement | nein | | | | |
| Herr Heinrich Liska Randsstraße 2 52477 Alsdorf | nicht berufstätig | nein | | | | |
| Herr Detlef Loosz Ringstraße 17 52477 Alsdorf | Bezirksleiter (Gewerkschaftssekretär) | nein | | | | Ehrenamtliche Tätigkeit im Widerspruchsausschuss der Bundesknappschaft und ehrenamtliches Mitglied der Vertreterversammlung der Bundesknappschaft |
| Herr Wolfgang Lüsgens Dorfstraße 89 52477 Alsdorf | nicht berufstätig | nein | | | | |
| Herr Dieter Macko Schneeglöckchenweg 8 52477 Alsdorf | nicht berufstätig | nein | | | | Ehrenamt. Mitglied im Silikose-Bund und Mitglied in der IGBCE |
| Herr Hartmut Malecha Oidtweilerweg 27 52477 Alsdorf | 1. Wissenschaftl. Mitarbeiter 2. Nebenberufliche Tätigkeit: Mitinhaber und Inhaber von Ingenieurbüros f. Bau- und Ingenieurvermessung | nein | | | | Ehrenamt. Mitglied im Vorstand des Ortsverbandes Bündnis 90/DIE GRÜNEN und ehrenamtl. Kassierer im VV-Schmetterling Alsdorf |
| Frau Hildegard Marx Grüner Platz 14 52477 Alsdorf | Verkäuferin | nein | | | | |
| Herr Bernd Mortimer Im Kranental 9 52477 Alsdorf | Verwaltung von eigenem Haus- und Grundbesitz (freiberufl./sonstige berufliche Tätigkeit) | nein | | | | |

- 370 -

| Name, Vorname, Anschrift | ausgeübter Beruf | Beraterverträge | Mitgliedschaft in Aufsichtsräten u. Kontrollgremien (§ 17 Ziff. 2 KorruptionsbG) | Mitgliedschaften in Organen der in § 1 Abs. 1 u. 2 Landesorganisationsgesetz gen. Behörden u. Einrichtungen (§ 17 Ziff. 3 KorruptionsbG) | Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtl. Unternehmen (§ 17 Ziff. 4) | Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien (§ 17 Ziff. 54 KorruptionsbG) |
|---|---|-----------------|--|--|--|--|
| Herr Klaus Müller Blumenrather Str. 51 52477 Alsdorf | Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft für Beschäftigung | nein | | | | Ehrenamtl. Tätigkeit im Förderverein GGS Broicher Siedlung, ehrenamtl. Tätigkeit im Förderverein Gymnasium Alsdorf |
| Herr Dieter Nellessen Jülicher Straße 132 52477 Alsdorf | Verwaltungsbeamter | nein | | | | Ehrenamtl. Tätigkeit im Kirchenvorstand St. Cornelius Alsdorf-Hoengen |
| Frau Gabriele Persigehl Im Haag 32 52477 Alsdorf | Realschullehrerin | nein | | | | |
| Frau Christa Plum Von-Ketteler-Str. 2 52477 Alsdorf | Erzieherin | nein | | | | |
| Herr Heinrich Plum Schillerstraße 110 52477 Alsdorf | Busfahrer | nein | | | | |
| Herr Josef Rieger Schweriner Straße 8 52477 Alsdorf | nicht berufstätig | nein | | | | |
| Herr Gustl Rinkens Marie-Juchacz-Straße 119 52477 Alsdorf | nicht berufstätig | nein | | | | IGBCE/Ehrenamtl. |
| Herr Karl-Heinz Robert Mittelstraße 14 52477 Alsdorf | nicht berufstätig | nein | | | | Vergütete ehrenamtl. Tätigkeit bei der Bundesknappschaft Bochum |

| Name, Vorname Anschrift | ausgeübter Beruf | Berater- verträge | Mitgliedschaft in Aufsichtsräten u. Kontrollgremien (§ 17 Ziff. 2 KorruptionsbG) | Mitgliedschaften in Organen der in § 1 Abs. 1 u. 2 Landes- organisationsgesetz gen. Be- hörden u. Einrichtungen (§ 17 Ziff. 3 KorruptionsbG) | Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtl. Unternehmen (§ 17 Ziff. 4) | Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien (§ 17 Ziff. 54 KorruptionsbG) |
|--|--|----------------------|--|--|--|--|
| Herr Manfred Rohr Engelstraße 34 52477 Alsdorf | Maler- u. Lackierermeister (Geschäftsführung) | nein | | | | |
| Herr Bernd Ruland Hauptstr. 102 52477 Alsdorf | Geschäftsführer des SPD Unterbezirks Kreis Aachen | nein | | | | Ehrenamtl. Tätigkeit AWO Alsdorf-Burg |
| Herr Hermann Josef Sauerwald Barbarastraße 1a 52477 Alsdorf | nicht berufstätig | nein | | | | |
| Herr Marc Schlösser Kleiststraße 11 52477 Alsdorf | Abwassermeister | nein | | | | |
| Frau Beatrix Schongen Franz-Engländer-Straße 16 52477 Alsdorf | Lehrerin | nein | | | | Ehrenamtl. Tätigkeit im K.I.N.D. e.V. Alsdorf |
| Herr Franz-Werner Schröter Am Waldsaum 27 52477 Alsdorf | nicht berufstätig | nein | | | | |
| Frau Birgitta Sehn - Mertens Waltersstraße 11 52477 Alsdorf | selbstständige med. Fußpflegerin | nein | | | | |
| Frau Heidrun Sengstake Alleestraße 20 52477 Alsdorf | nicht berufstätig | nein | | | | |
| Herr Achim Speer Moselstr. 28 52477 Alsdorf | Architekt | nein | | | | |
| Herr Edgar Spiertz Langweilerstraße 96 52477 Alsdorf | Steuerberater | nein | | | | |

| Name, Vorname Anschrift | ausgeübter Beruf | Berater- verträge | Mitgliedschaft in Aufsichtsräten u. Kontrollgremien (§ 17 Ziff. 2 KorruptionsbG) | Mitgliedschaften in Organen der in § 1 Abs. 1 u. 2 Landes- organisationsgesetz gen. Be- hörden u. Einrichtungen (§ 17 Ziff. 3 KorruptionsbG) | Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtl. Unternehmen (§ 17 Ziff. 4) | Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien (§ 17 Ziff. 54 KorruptionsbG) |
|---|---|----------------------|--|--|--|--|
| Herr Hans-Rainer Steinbusch Hauptstraße 104 52477 Alsdorf | Elektromonteur | nein | | | | |
| Frau Marlies Thelen Edelstr. 10 52477 Alsdorf | Verwaltungsmitarbeiterin u. sozialarbeiterische Tätigkeiten | nein | | | | |
| Frau Ulrike Wagner Am Nießen Bend 10 52477 Alsdorf | Bürokräft | nein | | | | |
| Frau Hildegard Weidinger Rosenstraße 37 52477 Alsdorf | nicht berufstätig | nein | | | | |
| Herr Josef Weitz Querstraße 25 52477 Alsdorf | Betriebsinspektor | nein | | | | |
| Herr Friedhelm Wirtz Geilenkirchener Straße 133 52477 Alsdorf | Versicherungsvermittlung/ Anlagenberatung und - vermittlung | nein | | | | |
| Herr Thomas Wirtz Burgstraße 24 52477 Alsdorf | Vertriebs - und Personaldisponent | nein | | | | |
| Herr Josef Wisten Schillerstraße 57 52477 Alsdorf | nicht berufstätig | nein | | | | |
| Herr Hubert Zopp Im Haag 35 52477 Alsdorf | nicht berufstätig | nein | | | | |

- 373 -

Helmut Klein
Bürgermeister

Veröffentlichung gem. § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG NRW vom 16.12.2004

Folgende Tätigkeit werden ausgeübt:

| | | |
|--|-------|--|
| Bestehende Beraterverträge | Keine | |
| Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes | Keine | |
| Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen | Keine | |
| Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen | | <p>Aufsichtsrat GSG GmbH</p> <p>Aufsichtsrat WfG Kreis Aachen mbH</p> <p>Beirat EVS GmbH</p> <p>Gesellschafterversammlung EWV GmbH</p> <p>Beirat EWV GmbH</p> <p>Aufsichtsrat FOGA GmbH</p> <p>Geschäftsführung IGA GmbH</p> |
| Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien | | <p>Mitglied</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geschichtsverein e.V. - Tierparkverein e.V. - Burgverein e.V. - VabW e.V. - Rhein. Gesetzlicher Unfallversicherungsverband (GUV) - Einigungsstelle Zweckverband Straßenverkehrsamt Stadt u. Kreis Aachen - Einigungsstelle Stadt Herzogenrath - Vorsitzender DRK Ortsverein Alsdorf |